



Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten - Mutschellen

Gebührenordnung für Trauungen

Tarif A: für Mitglieder unserer Kirchgemeinde. (Art. C1)

Tarif B: Mind. ein Partner ist Mitglied einer anderen Landeskirche. (Art. C2)

Tarif C: Weder Braut noch Bräutigam sind Mitglied einer Landeskirche. (Art. C3)

Ort / Raum	Tarif A	Fr.	Tarif B	Fr.	Tarif C	Fr.
Kirche inkl. Sigrist	kostenlos		500.00		1'000.00	
Kirche inkl. Pfarrer und Sigrist	kostenlos		750.00		1'500.00	
Organistin	kostenlos		350.00		350.00	
Nur Pfarrer					500.00	
Apéro – Gebühren für die Infrastruktur des: KiBiZi Saales, Widen, mit Küche, inkl. Sigrist (max. 2 Std.)		300.00	350.00		350.00	
Apéro – Gebühren für Infrastruktur des: Gemeindesaales Bremgarten oder Widen, inkl. Sigrist, (max. 2 Std.)		150.00	200.00		200.00	
Tarif für <u>zusätzliche</u> Aufräumarbeiten Sigristen (bei starker Verschmutzung)		70.00	80.00		100.00	

***** Saalvermietungen nur in Absprache mit Sigrist und Koordination unserer internen Anlässe**

Auszug aus dem Merkblatt Kirchliche Dienste (C) Trauungen):

- Mindestens ein Partner ist Mitglied der Ref. Landeskirche:
Braut oder Bräutigam (oder deren Eltern) sind in der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen wohnhaft.
Benützung gemäss Gebührenordnung für Trauungen. (Tarif A)
- Mindestens ein Partner ist Mitglied einer anderen Landeskirche (römisch-katholisch, christkatholisch):
Benützung gemäss Gebührenordnung für Trauungen. (Tarif B)
- Weder Braut noch Bräutigam sind Mitglied einer Landeskirche:
Gehört wenigstens ein Partner einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft an, und wird der Gottesdienst durch eine Pfarrperson dieser Kirche geleitet, bestimmen die Ortspfarrpersonen zusammen mit dem Kirchenpflegepräsidium von Fall zu Fall, ob die Kirche zur Verfügung gestellt wird.
Benützung gemäss Gebührenordnung für Trauungen. (Tarif C)
- Trauung für Ausgetretene, Konfessionslose oder Mitglieder einer anderen Gemeinschaft:
Die Kirche wird nicht zur Verfügung gestellt.

Bestimmungen:

- Gemäss Benützungsreglement vom 21.3.2018.
- Die **Hausordnung** ist ein integrierender Bestandteil der Miete.
- Nicht inbegriffen sind allfällige Bewilligungen, Versicherungen, Verkehrsdienst

Diese Gebührenordnung wurde an der Kirchenpflegesatzung vom 18.4.2018 genehmigt und tritt ab 1.4.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Gebührenordnungen.

Widen, 18.4.2018